

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 13. November

1967

Datum	Inhalt	Seite
6. 11. 1967	Verordnung zur Änderung der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung . . .	463
6. 11. 1967	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 422 Abs. 2 Satz 1 und § 426 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung	463
8. 11. 1967	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Universität in Regensburg	464
18. 10. 1967	Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern zur Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte	465
19. 10. 1967	Verordnung über die Kassengeschäfte für die Fakultät für Medizin der Technischen Hochschule München	466
17. 10. 1967	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	466

Verordnung zur Änderung der Ersten Zuständigkeits- verordnung zur Gewerbeordnung

Vom 6. November 1967

Auf Grund der §§ 38 Satz 4 und 41 a Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 933) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (1. ZustVGewO) vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird hinter „34 b Abs. 1, 2 und 5“ ein Beistrich gesetzt und angefügt „41 a Abs. 2“;
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Vorschriften nach § 38 der Gewerbeordnung zu erlassen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1967 in Kraft.

München, den 6. November 1967

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts- verordnungen nach § 422 Abs. 2 Satz 1 und § 426 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung

Vom 6. November 1967

Auf Grund des § 422 Abs. 2 Satz 4 und des § 426 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 422 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1967 enthaltene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Bayerische Staatsministerium der Finanzen übertragen.

§ 2

Die in § 426 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1967 enthaltene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 3

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 wird die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in

Strafsachen wegen Steuer- oder Monopolvergehen vom 11. September 1958 (GVBl. S. 238) aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. November 1967 in Kraft.

München, den 6. November 1967

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Universität in Regensburg

Vom 8. November 1967

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer vierten Landesuniversität vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 127) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung der Universität in Regensburg vom 18. Dezember 1963 (GVBl. S. 233), geändert durch die Verordnung vom 17. Mai 1967 (GVBl. S. 342), wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

(1) Zur wirtschaftlichen Förderung, zur gesundheitlichen Betreuung und zur Bereitstellung von Einrichtungen für die kulturelle Betätigung der Studierenden der Universität Regensburg wird ein „Studentenwerk bei der Universität Regensburg“ als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Das Studentenwerk bei der Universität Regensburg betreut auch die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Regensburg und der Philosophisch-theologischen Hochschule Regensburg.

(3) Für das Studentenwerk Regensburg gelten die in der Anlage wiedergegebenen §§ 3 bis 17 der Verordnung über die Errichtung von Studentenwerken in Bayern vom 23. Juli 1948 (BayBSVK S. 308).“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 in Kraft.

München, den 8. November 1967

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Anlage

Verordnung über die Errichtung von Studentenwerken in Bayern

Vom 23. Juli 1948

(BayBSVK S. 308)

I. Name, Sitz und Zweck:

.....

§ 3 Aufgabe der Studentenwerke ist die wirtschaftliche, kulturelle und gesundheitliche Betreuung der Studierenden der bayerischen Hochschulen nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

Die Studentenwerke verfolgen keine anderen als gemeinnützige Zwecke. Alle verfügbaren Beträge werden zur Förderung bedürftiger und würdiger Studenten verwen-

det. Diese Förderung besteht insbesondere in der Gewährung von verbilligten Mahlzeiten und Freitischen, in kostenloser ärztlicher Behandlung durch den Studentenwerksarzt, in ganzer oder teilweiser Bezahlung von Erholungsaufenthalten, in der Gewährung von kurzfristigen Studiendarlehen, in der Gewährung von Mietzuschüssen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Ausgabe von verbilligten Mahlzeiten in den von den Studentenwerken unterhaltenen Speisestätten für Studierende (Mensen) beschränkt sich auf bedürftige Studierende (§ 3 Nr. 2 Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 — BGBl. I S. 1592).

II. Mittelbereitstellung

§ 4 Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhalten die Studentenwerke:

1. durch Beiträge der Studierenden, deren Höhe nach Einvernahme der Vertretungen der Hochschulen und der Studentenschaften vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt wird. Die Beiträge werden mit den Hochschulgebühren erhoben;
2. durch freiwillige Zuschüsse des Staates Bayern;
3. durch sonstige freiwillige Zuwendungen;
4. durch Einnahmen des Studentenwerkes aus dem wirtschaftlichen Betrieb.

§ 5 Die bayerischen Studentenwerke treten in die Rechte und Pflichten des ehemaligen Reichsstudentenwerkes und seiner örtlichen Dienststellen vorbehaltlich der hierfür geltenden allgemeinen Bestimmungen insoweit ein, als sie sich auf das örtliche Vermögen des ehemaligen Reichsstudentenwerkes beziehen.

III. Aufsichtsbehörde

§ 6 Die Studentenwerke unterstehen der Aufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus; die Hochschulen sind an der Aufsicht zu beteiligen.

IV. Organe

§ 7 Organe des Studentenwerkes sind:

1. der Geschäftsführer,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 8 Der Geschäftsführer wird mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Vorstand angestellt und entlassen.

Er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich, er führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Verordnung und nach Maßgabe der Geschäftsordnung und ist für die Geschäftsführung dem Vorstand verantwortlich.

§ 9 Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten des Beirats,
2. dem Geschäftsführer des Studentenwerkes,
3. 2 Beauftragten des Allgemeinen Studentenausschusses,

4. 2 Hochschulvertretern (Dozenten), die von den Hochschulen bestimmt werden.

Über Leitung und Beschlußfassung des Vorstandes bestimmt die Geschäftsordnung das Nähere. Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand berät und unterstützt den Geschäftsführer bei der Geschäftsführung. Er wird vom Geschäftsführer über alle wesentlichen Vorgänge unterrichtet. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Einstellung und Entlassung führender Angestellter bedürfen seiner vorherigen Genehmigung. Er erläßt die Geschäftsordnung, beschließt über die Finanzplanung und erteilt nach Vorlage des Jahresabschlusses Entlastung. Die Finanzplanung ist der Aufsichtsbehörde zur Erinnerungabgabe vorzulegen. Erfolgt diese nicht innerhalb von 4 Wochen, so ist das Einverständnis der Aufsichtsbehörde anzunehmen.

§ 10 Der Beirat besteht aus:

1. dem Präsidenten, der von den Senaten der Hochschulen gewählt wird;
2. den Rektoren, Präsidenten und Direktoren der beteiligten Hochschulen;
3. je 1 Vertreter der beteiligten Studentenschaften;
4. je 1 Vertreter der für den Sitz des Studentenwerkes zuständigen Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und des Gewerkschaftsbundes;
5. je 1 Vertreter der Spitzenwohlfahrtsverbände;
6. dem Oberbürgermeister des Hochschulortes;
7. dem Vorstand des etwaigen Vereins Studentenhilfe e. V.

Ein Mitglied des Beirats soll rechtskundig sein.

Der Beirat wird einmal jährlich — und zwar nach Abschluß des Rechnungsjahres — einberufen. Dabei ist ihm ein Bericht über das abgelaufene Rechnungsjahr und ein Überblick über die Verhältnisse und Geschäftsführung zu geben sowie Einsicht in das Finanzgebahren und Rechnungswesen zu gewähren. Weitere Sitzungen des Beirats können nach Bedarf vom Vorstand des Studentenwerkes einberufen werden.

V. Wirtschaftsführung

- § 11 Das gesamte Finanzgebahren und das Rechnungswesen der Studentenwerke sind in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsordnung vom 1. 1. 1939 aufzubauen.
- *) § 12 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- § 13 Die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse der Studentenwerke sind innerhalb der auf den Abschlußstichtag folgenden 4 Monate fertigzustellen und vorzulegen.

*) Fassung gem. Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 103).

- § 14 Über das abgelaufene Geschäftsjahr und über den Finanz- und Wirtschaftsplan des kommenden Jahres ist der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten.

- § 15 Abschluß und Bericht werden vom Bayerischen Obersten Rechnungshof überprüft und bestätigt.

- § 16 Die Studentenwerke dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den in § 3 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

- § 17 Bei Auflösung oder Aufhebung der Studentenwerke fällt deren Vermögen an den Bayerischen Staat (vertreten durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus), der es nur für gemeinnützige studentische Einrichtungen und für studentische Förderungszwecke verwenden darf.

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Staatsministerien der Justiz und des Innern
zur Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung
über die Vorbereitung der Sitzungen
der Schöffengerichte, Strafkammern und
Schwurgerichte**

Vom 18. Oktober 1967

I.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte vom 30. Mai 1952 (BayBS III S. 153), geändert durch die Gemeinsamen Bekanntmachungen vom 16. März 1962 (GVBl. S. 86) und vom 19. November 1963 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 der Anlage — Merkblatt für Schöffen und Geschworene — wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere muß er vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jede private Berührung mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind die Schöffen und Geschworenen nicht befugt.“

2. In Nr. 15 Abs. 1 der Anlage — Merkblatt für Schöffen und Geschworene wird der Hinweis auf das „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 — BGBI. I S. 900“ ersetzt durch den Hinweis auf das „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. September 1963 (BGBI. I S. 754)“.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.

München, den 18. Oktober 1967

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Bauer, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung über die Kassengeschäfte für die Fakultät für Medizin der Technischen Hochschule München

Vom 19. Oktober 1967

Auf Grund des § 102 der Reichskassenordnung vom 6. August 1927 (RMBl. S. 357) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes folgende Verordnung:

§ 1

Die Kassengeschäfte für die Medizinische Fakultät der Technischen Hochschule München dürfen abweichend von §§ 1 und 4 der Reichskassenordnung vom 6. August 1927 (RMBl. S. 357) i. d. F. der Verordnungen vom 8. Januar 1931 (RMBl. S. 7) und vom 16. März 1955 (BayBS III S. 501) nach der Übernahme des bisher Städtischen Krankenhauses rechts der Isar in München durch den Freistaat Bayern zunächst durch Einrichtungen der Landeshauptstadt München durchgeführt werden, bis eine staatliche Kasse bzw. Zahlstelle zur Übernahme dieser Aufgaben in der Lage ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1967 in Kraft.

München, den 19. Oktober 1967

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 17. Oktober 1967

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 288) in der Fassung der Änderungen vom 16. Fe-

bruar 1957 (GVBl. S. 47), vom 11. April 1958 (GVBl. S. 53), vom 5. September 1958 (GVBl. S. 272), vom 7. Mai 1960 (GVBl. S. 81), vom 30. Dezember 1960 (GVBl. S. 32), vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 140), vom 15. Februar 1963 (GVBl. S. 33), vom 1. Juli 1965 (GVBl. S. 153), vom 23. November 1965 (GVBl. S. 356) und vom 8. August 1966 (GVBl. S. 252) auf Beschluß des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschluß vom 4. Oktober 1967 Nr. I A 4 — 938—40/37) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschluß vom 12. September 1967 Nr. 7910 g—II/8b—44 157) wie folgt geändert:

Art. 1

§ 24 Absatz II Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a), 1. Halbsatz erhält folgenden Wortlaut:

„a) für niedergelassene, angestellte und beamtete Mitglieder 50 v. H. ihres bisherigen durchschnittlichen Jahresberufseinkommens oder, wenn sich ein höherer Durchschnitt ergibt, des durchschnittlichen Berufseinkommens der letzten drei Jahre, mindestens DM 3000, höchstens DM 9600 jährlich;“

b) Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) für Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten 50 v. H. ihres bisherigen nachgewiesenen durchschnittlichen Jahresberufseinkommens oder, wenn sich ein höherer Durchschnitt ergibt, des durchschnittlichen nachgewiesenen Berufseinkommens der letzten drei Jahre, mindestens DM 3000, höchstens DM 9600 jährlich;“

Art. 2

Die in Artikel 1 aufgeführten Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Die vor dem Inkrafttreten eingewiesenen Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge werden ohne besonderen Antrag der Anspruchsberechtigten umgestellt.

München, den 17. Oktober 1967

Bayerische Versicherungskammer

Dr. W e h g a r t n e r, Präsident